



Verwaltungsrat

355. Tagung, Genf, 17.–27. November 2025

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 21. Oktober 2025

Original: Englisch

Erster Punkt der Tagesordnung

Vorschlag zur Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO durch die schrittweise Einführung thematischer Durchführungsberichte

Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird ersucht, Vorschläge zur Straffung der Berichterstattung über ratifizierte Übereinkommen gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO durch die schrittweise Einführung thematischer Durchführungsberichte zu prüfen und zu billigen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 37).

Einschlägiges strategisches Ziel: Arbeitnehmerschutz.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 1: Wirkungsvolle, modernisierte normative Maßnahmen für soziale Gerechtigkeit.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Siehe Absätze 16–20.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: GB.334/INS/5/Decision; GB.349/INS/7; GB.352/LILS/4; GB.352/PV.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	5
II. Ergebnisse der Beratungen: Konsens über die Straffung und Modernisierung des Berichterstattungssystems gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO.....	6
III. Fragen, die einer weiteren Prüfung bedürfen: zur Beschlussfassung vorgelegte Optionen	10
IV. Schlussfolgerungen	14
Beschlussentwurf	15

Anhänge

I. 15 thematische Gruppen für Berichterstattungszwecke gemäß Artikel 22.....	17
II. Prototyp des thematischen Durchführungsberichts.....	18
III. Schrittweise Einführung.....	22

► I. Einleitung

1. Die Straffung der Berichterstattung gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO ist seit ihrer Einführung im Jahr 2013 eine wichtige Komponente der Normeninitiative. Dieser Prozess wird durch zwei Hauptziele gesteuert: i) Straffung der Berichterstattung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer wirksamen und konstruktiven Überwachung gemäß Artikel 22 und ii) Modernisierung des Systems zur Erleichterung der Bemühungen der Mitgliedstaaten sowie Förderung des gegenseitigen Lernens durch einen verbesserten Zugang zu Informationen, die mit innerstaatlichen Gesetzen, Rechtsvorschriften und Grundsatzpolitiken im Einklang stehen.
2. Im Anschluss an die Durchführung und Evaluierung eines Pilotprojekts zur thematischen Berichterstattung von 2019 bis 2023 fasste der Verwaltungsrat im November 2024 den Beschluss, den Ansatz der thematischen Berichterstattung in Bezug auf alle Übereinkommen und Protokolle auf der Grundlage von 15 thematischen Gruppen ¹ und der Vorlage von thematischen Durchführungsberichten durch die Regierungen sowie der Veröffentlichung dieser Berichte weiter zu prüfen. Er forderte das Amt auf, Vorschläge für die schrittweise Einführung und Umsetzung des neuen Systems, einschließlich der Entwicklung einer Online-Plattform, unter Berücksichtigung seiner Orientierungshilfe und weiterer dreigliedriger Beratungen auszuarbeiten. ²
3. Im Lauf des Jahres 2025 führte das Amt eine Reihe von Beratungen mit den Mitgliedsgruppen durch, um die Vorschläge zur Modernisierung zu prüfen und zu präzisieren. Das Amt führte zudem eine Reihe von Fachgesprächen mit nationalen Bediensteten, die für die Berichterstattung gemäß Artikel 22 zuständig sind. Im Rahmen dieser Beratungen und Fachgespräche fanden die folgenden Aspekte breite Unterstützung:
 - i) Die thematische Berichterstattung gemäß Artikel 22 würde für alle Übereinkommen und Protokolle gelten und wäre in 15 Themenbereiche gegliedert.
 - ii) Ab 2027 würden die Regierungen aufgefordert, thematische Durchführungsberichte für ratifizierte Instrumente innerhalb jedes der 15 Themenbereiche vorzulegen.
 - iii) Das neue System würde schrittweise auf der Grundlage des Berichterstattungszyklus eingeführt und dabei regelmäßig evaluiert werden.
 - iv) Der Verwaltungsrat würde einen Prototyp des thematischen Durchführungsberichts sowie Leitlinien und Parameter für die Entwicklung der 15 Vorlagen für thematische Durchführungsberichte annehmen und das Amt auffordern, darauf beruhend 15 entsprechende Vorlagen auszuarbeiten.
 - v) Bei der Entwicklung der Vorlagen für thematische Durchführungsberichte anhand des vom Verwaltungsrat angenommenen Prototyps würde das Amt einen Entwurf davon den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sowie dem Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) zur Prüfung vorlegen.
 - vi) Das Amt würde eine Anwendung entwickeln, über die der thematische Durchführungsbericht ab 2027 online eingereicht werden kann.

¹ Siehe Anhang I.

² [GB.352/LILS/4/Decision](#).

- vii) Das Amt würde angemessene fachliche Hilfe zur Unterstützung der Umsetzung des neuen Systems leisten, unter anderem indem es entsprechende Schulungsunterlagen ausarbeitet, gezielte Unterstützung leistet und den ersten thematischen Durchführungsbericht auf Anfrage, sofern erforderlich und vorbehaltlich der verfügbaren Ressourcen, vorab ausfüllt.
- 4. Der nachfolgende Abschnitt dieses Dokuments enthält die Vorschläge, zu denen sich auf Grundlage der Beratungen ein breiter Konsens herausgebildet hat. Der daran anschließende Abschnitt enthält Optionen zu drei Aspekten der vorgeschlagenen Modernisierung, die vom Verwaltungsrat weiter zu prüfen sind (Berichterstattungszyklus, Übergangsmaßnahmen für 2026 und Zugang zu den im thematischen Durchführungsbericht dargelegten Informationen).

► II. Ergebnisse der Beratungen: Konsens über die Straffung und Modernisierung des Berichterstattungssystems gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO

Thematische Berichterstattung auf Grundlage von 15 Gruppen ...

- 5. Auf Grundlage des neuen Systems werden die Regierungen aufgefordert, einen einzigen Bericht für alle ratifizierte Instrumente innerhalb einer thematischen Gruppe einzureichen, anstatt für jedes ratifizierte Instrument einen Einzelbericht vorzulegen (mit Ausnahme der Erstberichte, wie in Absatz 7 unten erläutert). Dies wird die Berichterstattung gemäß Artikel 22 und Artikel 35 der Verfassung der IAO erleichtern und straffen, indem Doppelarbeit und wiederholte Ersuchen um Informationen über Bestimmungen zu ähnlichen oder miteinander verbundenen Themen, die Gegenstand verschiedener Instrumente sind, vermieden werden, wiederkehrende Fragen nur einmal gestellt werden (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO und der Anwendung in der Praxis) und die Lesbarkeit und Einheitlichkeit verbessert werden, indem in einem einzigen Dokument ein ganzheitlicher Überblick über die Durchführung thematisch verwandter Instrumente in einem Land gegeben wird.
- 6. Übereinkommen und Protokolle werden für Berichtszwecke in 15 Themenbereiche gegliedert, wie in Anhang I dargelegt. Künftige Änderungen der thematischen Gruppen erfordern einen Beschluss des Verwaltungsrats. Bei neuen Normen könnte ein solcher Beschluss bei der Annahme des detaillierten Berichtsformulars für die neue Norm gefasst werden.
- 7. Die Erstberichte werden entsprechend den gegenwärtigen Gepflogenheiten im Jahr nach dem Inkrafttreten des neu ratifizierten Instruments angefordert. Sie beruhen weiterhin auf dem vom Verwaltungsrat für das betroffene Instrument angenommenen detaillierten Berichtsformular. Bei Berichten, die außerhalb des regulären Berichterstattungszyklus vom CEACR, vom Ausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) oder vom Verwaltungsrat angefordert werden können, obliegt es dem jeweiligen Aufsichtsorgan, den Umfang der Themen anzugeben, zu denen ein vorzeitiger Bericht angefordert wird (dies kann den vollständigen thematischen Durchführungsbericht oder lediglich Teile davon betreffen). Der Prototyp des thematischen Durchführungsberichts enthält einen speziellen Abschnitt (siehe Anhang II, Abschnitt VI), in dem die Regierungen Auskünfte über die Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Arbeit der Aufsichtsorgane erteilen können.

... mittels thematischer Durchführungsberichte

8. Der thematische Durchführungsbericht ist ein neues Instrument zur Unterstützung der thematischen Berichterstattung. Für jede thematische Gruppe wird eine Vorlage für thematische Durchführungsberichte bereitgestellt, in der die einzuholenden Informationen im Einklang mit den bestehenden Einzelberichtsformularen thematisch strukturiert sind. In den Vorlagen für thematische Durchführungsberichte wird angezeigt, wie bei Bestimmungen zu ähnlichen oder miteinander verbundenen Themen innerhalb einer thematischen Gruppe eine gemeinsame Berichterstattung vorgenommen werden kann, wodurch die Kohärenz und Effizienz des Berichterstattungsprozesses gefördert wird. Die Vorlagen für thematische Durchführungsberichte sind anhand einer Reihe von Ersuchen um Informationen gegliedert, die alle materiellen Bestimmungen der thematischen Gruppe abdeckt, wobei einige Anfragen mehrere Bestimmungen betreffen, sodass durch Synergien eine thematische Berichterstattung ermöglicht wird. Zu jeder Anfrage werden die Regierungen um Auskünfte in Bezug auf die innerstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der jeweiligen Bestimmungen gebeten. Im Einklang mit den bestehenden Anforderungen an die Berichterstattung werden die Regierungen zudem aufgefordert, auf noch unbeantwortete Kommentare des CEACR zu den betroffenen Instrumenten zu reagieren.
9. Ein Prototyp des thematischen Durchführungsberichts wird in Anhang II zur Annahme durch den Verwaltungsrat vorgelegt, da die Festlegung der Form der Berichte gemäß Artikel 22 in den Aufgabenbereich und das Mandat des Verwaltungsrats fällt; zudem werden die folgenden Leitlinien und Parameter vorgeschlagen, die dem Amt als Orientierung bei der Ausarbeitung der 15 Vorlagen für thematische Durchführungsberichte dienen sollen:
 - Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Prägnanz und Präzision finden: Bei maximaler Nutzung der Möglichkeiten von thematischen Synergien zur Straffung der Berichterstattung werden die Vorlagen für thematische Durchführungsberichte alle materiellen Bestimmungen innerhalb einer thematischen Gruppe abdecken und auf die entsprechenden Artikel der Instrumente verweisen.
 - Kein allgemeingültiger Ansatz: Die Vorlagen für thematische Durchführungsberichte werden den Besonderheiten jeder thematischen Gruppe Rechnung tragen (insbesondere des Synergiepotenzials der 15 thematischen Gruppen, das bei einigen stärker und bei anderen weniger stark ausgeprägt ist).
 - Erleichterung der Bereitstellung themenbezogener Informationen auf der Grundlage der bestehenden Berichtsformulare, die vom Verwaltungsrat für jedes Instrument innerhalb der betroffenen thematischen Gruppe angenommen wurden (keine neuen Berichtspflichten, keine Änderung der materiellen Verpflichtungen).
10. Das Amt wird auf dieser Grundlage die 15 Vorlagen für thematische Durchführungsberichte erstellen ³ und einen entsprechenden Entwurf den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen sowie dem CEACR zur Prüfung vorlegen, mit dem Ziel, die Vorlagen im ersten Halbjahr 2026 fertigzustellen.
11. Die Vorlagen für thematische Durchführungsberichte werden auf Grundlage der von dem berichtenden Land ratifizierten Instrumente angepasst, sodass die Regierungen nur Auskünfte über innerstaatliche Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der ratifizier-

³ Ein vorläufiger Entwurf der 15 Vorlagen für thematische Durchführungsberichte wurde den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen vor der gegenwärtigen Tagung des Verwaltungsrats vorgelegt.

ten Instrumente innerhalb der thematischen Gruppe erteilen müssen. Die Regierungen werden ersucht, die entsprechenden thematischen Durchführungsberichte auszufüllen oder zu aktualisieren, wenn gemäß dem Berichterstattungszyklus ein thematischer Bericht für ihr Land vorgelegt werden muss. Beim erstmaligen Ausfüllen eines thematischen Durchführungsberichts müssen Informationen aus zuvor eingereichten Berichten zu jedem Instrument, auf das sich der thematische Durchführungsbericht bezieht, übertragen werden. In den nachfolgenden Berichten sind die Informationen bereits verfügbar und müssen nur aktualisiert werden („Archiv“-Funktion des thematischen Durchführungsberichts). Wenn seit dem letzten Bericht neue Entwicklungen eingetreten sind, müssen aktuelle Informationen eingepflegt werden (wie es beim derzeitigen Berichterstattungssystem der Fall ist). Die Regierungen müssen zudem auf alle noch unbeantworteten Kommentare des CEACR zu den im thematischen Durchführungsbericht abgedeckten Instrumenten reagieren (was ebenfalls den gegenwärtigen Berichtspflichten entspricht). Wie bei jedem Modernisierungsprozess ist für die Mitgliedsgruppen und das Amt ein einmaliger Anfangsaufwand erforderlich. Durch eine schrittweise Einführung des neuen Systems und gezielte fachliche Unterstützung durch das Amt (wie unten vorgeschlagen) wird dieser Aufwand reduziert. Der Modernisierungsprozess wird der Organisation mittel- und langfristige Vorteile bringen.

Schrittweise Einführung mit regelmäßigen Evaluierungen

12. 2026 wird ein Übergangsjahr sein, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Umsetzung des neuen Systems ergriffen werden müssen (siehe Absätze 27 und 28 unten). Die Umsetzung wird schrittweise erfolgen und im Jahr 2027 für die sieben thematischen Gruppen beginnen, die grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen umfassen. Die acht thematischen Gruppen, die nur technische Übereinkommen umfassen, werden schrittweise eingeführt – zwei Gruppen im Jahr 2027, drei Gruppen im Jahr 2028 und drei Gruppen im Jahr 2029. Darüber hinaus wird durch den Berichterstattungszyklus sichergestellt, dass der Anfangsaufwand über einen längeren Zeitraum verteilt wird. Weitere Informationen zur schrittweisen Einführung (2027–34) sind in Anhang III (Tabelle 1) zu finden.
13. Als Reaktion auf die Bemerkungen einiger Regierungen in Bezug auf das Ungleichgewicht ihrer Berichtspflichten über den gesamten Zyklus hinweg (wobei die Belastung in einigen Jahren größer ist als in anderen) wird das Amt dafür sorgen, dass die Belastung der Länder über den gesamten Zyklus hinweg besser verteilt wird. Diesbezüglich ist ein neuer ausgewogener Zeitplan für die Berichterstattung ebenfalls in Anhang III (Tabelle 1) enthalten.
14. Die Bedeutung regelmäßiger Evaluierungen wurde bereits hervorgehoben. Die erste Bewertung könnte für die Verwaltungsratsstagung im März 2028 vorgesehen werden (nach Ablauf des ersten Jahres, in dem die mittels thematischer Durchführungsberichte eingereichten Informationen vom CEACR geprüft worden sind).

Eine Anwendung für die Online-Einreichung von thematischen Durchführungsberichten ab 2027 ...

15. Das Amt hat untersucht, i) wie neue IT-Anwendungen für die thematische Berichterstattung genutzt werden könnten und ii) wie bestehende Instrumente (einschließlich NORMLEX und interne Anwendungen zur Unterstützung der Arbeit des Amtes und des CEACR) angepasst werden müssten, um den neuen thematischen Ansatz zu unterstützen.
16. Beruhend auf der vom Amt durchgeführten Analyse und den ersten Rückmeldungen, die aus den Beratungen hervorgingen, ist eine neue benutzerfreundliche Webanwendung erforder-

lich, um das neue Berichterstattungssystem zu verwirklichen.⁴ Die Automatisierung der Erfassung von Informationen in einheitlicher und strukturierter Weise und die Gewährleistung einer nahtlosen Integration in bestehende Instrumente würden eine kohärente Verarbeitung der Informationen ermöglichen und künftig die Suche und Nutzung relevanter Informationen erleichtern. Ein sicherer Zugriff auf diese Webanwendung würde durch die Verwendung von Passwörtern und fortschrittliche Authentifizierungsmethoden gewährleistet. Anschließend würden die in früheren Zyklen übermittelten Informationen bereits zur Verfügung stehen (denn der thematische Durchführungsbericht würde über eine „Archiv“-Funktion zur zentralen Abspeicherung von Informationen verfügen). Die Regierungen könnten die Einträge aktualisieren und ändern, den vollständigen thematischen Durchführungsbericht und/oder bestimmte Teile davon zur Übermittlung an die zuständigen nationalen Behörden ausdrucken/herunterladen und alle Informationen online über die Webanwendung einreichen. Das Versenden von Informationen per E-Mail wäre in Ausnahmefällen weiterhin möglich.

17. Bei den dreigliedrigen Beratungen im September 2025 zeigte das Amt den Teilnehmern einen Prototyp der neuen Webanwendung. Zudem informierte es über den Zeitplan (etwa ein Jahr) und über die Kosten (schätzungsweise 700.000 US-Dollar) für die entsprechende IT-Infrastruktur. Daher müssen finanzielle Vorkehrungen getroffen werden, um die erfolgreiche Umsetzung des neuen Systems sicherzustellen.
18. In einer ersten Phase (im Lauf des Jahres 2026) würde die IT-Infrastruktur zwei Teile umfassen. Der erste Teil würde in erster Linie die Konzeption, Entwicklung und Einführung der neuen Online-Anwendung beinhalten, die als Hauptportal für die Einreichung und Bearbeitung aller relevanten Informationen dienen würde. Der zweite Teil würde sich auf die erforderlichen Anpassungen bestehender Altsysteme (einschließlich NORMLEX und des Arbeitsablaufsystems des CEACR) beziehen.
19. Die geschätzten IT-Kosten für die erste Phase belaufen sich auf 700.000 US-Dollar und umfassen Folgendes:

	US-Dollar
Entwicklung eines Online-Tools + Studie für Phase 2	400 000
Veränderung bestehender Instrumente	300 000
Wartung *	0
Gesamt	700 000

* Die Wartungskosten würden aus dem gegenwärtigen Haushalt für die Wartung bestehender Instrumente abgedeckt.

20. Es wird vorgeschlagen, dass diese Kosten so weit wie möglich im Rahmen von Teil I des Programms und Haushalts für 2026–27 oder, falls dies nicht möglich ist, durch die Inanspruchnahme des Ansatzes für unvorhergesehene Ausgaben in Teil II, finanziert werden.
21. In einer zweiten Phase könnten die verschiedenen IT-Anwendungen zu einem einzigen System zusammengeführt werden, um eine optimale Integration zu gewährleisten, und es könnte

⁴ Die Plattform würde über eine intuitive, benutzerfreundliche Schnittstelle und Schritt-für-Schritt-Anleitungen, Tipps zur Toolnutzung und eine Echtzeit-Validierung umfassen, um die Benutzer während des gesamten Prozesses der Formularübermittlung zu unterstützen. Zu den weiteren, für die Benutzer hilfreichen Funktionen gehören das automatische Speichern von Entwürfen, Fortschrittsanzeigen und die Möglichkeit, die eingegebenen Informationen vor der endgültigen Fertigstellung und dem Absenden in einer Vorschau anzuzeigen, herunterzuladen oder zu bearbeiten.

geprüft werden, welche Verbesserungen möglich sind, um langfristig die Kosten zu senken und die Produktivität weiter zu steigern. Eine umfassende Studie ist erforderlich, um eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und die Kosten dieser möglichen zweiten Phase zu beziffern. Es wird vorgeschlagen, diese Konzeptionsstudie, deren Kosten bereits bei der aktuellen Schätzung berücksichtigt wurden, durchzuführen, sobald das neue Berichterstattungssystem einige Zeit in Betrieb ist, damit aus der ersten Einführungsphase Erkenntnisse gesammelt werden können. Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass bei anschließenden Integrationsbemühungen die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und die ermittelten Synergien vollständig genutzt werden können.

22. Das Amt wird bei der Konzeption der Webanwendung mit interessierten Regierungen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Nutzererfahrung umfassend berücksichtigt wird.

... mit fachlicher Hilfe durch die IAO

23. Es wurde nachdrücklich betont, wie wichtig es ist, dass das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen, insbesondere die Regierungen, bei der Umsetzung des modernisierten Systems unterstützt. Das Amt würde insbesondere geeignete Schulungsmaterialien vorbereiten und gezielte Unterstützung leisten (in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO), wobei es sich vorrangig darum bemühen würde, den ersten thematischen Durchführungsbericht auf Anfrage, sofern erforderlich und vorbehaltlich der verfügbaren Ressourcen, vorab auszufüllen. Die Unterstützung der Umsetzung des neuen Systems würde Anstrengungen des gesamten Amtes (sowohl in der Zentrale als auch im Außendienst) erfordern. Hier zeigt sich, dass die normensetzende Funktion im Zentrum des Mandats der IAO und ihrer Tätigkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit steht. Das Amt prüft derzeit, welche Ressourcen erforderlich sind, um fachliche Hilfe zu leisten und gleichzeitig die Arbeit der Aufsichtsorgane zu unterstützen. Angesichts der derzeitigen Finanzlage hängt die Fähigkeit des Amtes, seine Dienstleistungen sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Aufsichtsorgane zu erbringen, zwangsläufig davon ab, ob in den kommenden Jahren genügend Ressourcen zur Verfügung stehen.

► III. Fragen, die einer weiteren Prüfung bedürfen: zur Beschlussfassung vorgelegte Optionen

Berichterstattungszyklus

24. Auf Grundlage des derzeitigen Berichterstattungszyklus (drei Jahre für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen und sechs Jahre für technische Übereinkommen) würden abwechselnd vollständige thematische Durchführungsberichte und entsprechende Teilberichte für die sechs thematischen Gruppen mit unterschiedlichen Arten von Übereinkommen vorgesehen: alle sechs Jahre ein vollständiger thematischer Durchführungsbericht (zu allen ratifizierten Instrumenten innerhalb der Gruppe) und alle drei Jahre ein entsprechender Teilbericht (nur zu Übereinkommen mit Dreijahreszyklus). Ein System, bei dem sich Teilberichte und vollständige Berichte für gemischte Gruppen abwechseln, wäre zwar möglich und praktikabel, es wurde aber auch die Möglichkeit angesprochen, einen einheitlichen Zyklus für

gemischte Gruppen in Betracht zu ziehen. Die Beratungen führten zu zwei konkreten Vorschlägen,⁵ über die kein Konsens erzielt wurde und die einer weiteren Prüfung bedürfen:

- ein Fünfjahreszyklus für die fünf Gruppen mit grundlegenden Übereinkommen, wobei sich alle Länder pro Jahr auf einen bestimmten Themenbereich konzentrieren würden: Dies würde zu einer Verringerung der Gesamtzahl der angeforderten Berichte und zu einer Verlängerung des Zyklus für die zehn grundlegenden Übereinkommen und für ein ordnungspolitisches Übereinkommen⁶ von drei auf fünf Jahre führen. Zudem hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Aufsichtsorgane (sowohl des CEACR als auch des CAS), da pro Jahr nur einer der grundlegenden Themenbereiche (für alle Länder) behandelt würde.
- ein einheitlicher Zyklus (Dreijahres- oder Vierjahreszyklus) für die Gruppe „Arbeitsaufsicht und Arbeitsverwaltung“ unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Arbeitsaufsicht und Arbeitsverwaltung in den meisten nationalen Systemen der Arbeitsverwaltung untrennbar miteinander verbunden sind): Unabhängig davon, ob es sich um einen einheitlichen Dreijahres- oder Vierjahreszyklus handelt, hätte die Annahme dieses Vorschlags nur leichte Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung, da lediglich eine geringfügige Anpassung des Berichterstattungszyklus erforderlich wäre.

25. Der Verwaltungsrat wird daher gebeten, zu prüfen, ob:

- der derzeitige Berichterstattungszyklus für die fünf Gruppen mit grundlegenden Übereinkommen beibehalten werden soll, wobei abwechselnd Teilberichte (alle drei Jahre) und vollständige Berichte (alle sechs Jahre) vorzusehen wären, oder ob für diese fünf Gruppen ein einheitlicher Fünfjahreszyklus eingeführt werden soll, wobei sich alle Länder pro Jahr auf einen bestimmten Themenbereich konzentrieren würden; und
- der derzeitige Berichterstattungszyklus für die Gruppe „Arbeitsaufsicht und Arbeitsverwaltung“ beibehalten werden soll, wobei abwechselnd Teilberichte (alle drei Jahre) und vollständige Berichte (alle sechs Jahre) vorzusehen wären, oder ob für diese Gruppe ein einheitlicher Zyklus eingeführt werden soll, für den festzulegen wäre, ob es sich dabei um drei oder vier Jahre handeln soll.

26. Anhang III (Tabelle 2) zeigt, wie sich die Beschlussfassung betreffend die beiden oben genannten Vorschläge auf die schrittweise Einführung des neuen Systems auswirken würden.

Übergangsmaßnahmen für 2026

- 27.** Der Berichterstattungszyklus ermöglicht es zwar, den Anfangsaufwand für die Umsetzung des neuen Systems über einen längeren Zeitraum zu verteilen, doch damit ein erfolgreicher Übergang zum neuen Berichterstattungssystem gewährleistet werden kann, sind einige außerordentliche und vorübergehende Anpassungen erforderlich.⁷

⁵ Beide Vorschläge hätten unterschiedliche Zyklen für die ordnungspolitischen und die technischen Übereinkommen zur Folge, die von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen wären.

⁶ Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, das zur gleichen Gruppe gehört wie das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949.

⁷ Einschließlich in Bezug auf die Vorbereitung Allgemeiner Erhebungen (siehe GB.355/LILS/3 zur Auswahl von Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen 2027 nach Artikel 19 der Verfassung der IAO Berichte angefordert werden sollten).

28. Diese betreffen vor allem das Jahr 2026, ⁸ das ein Übergangsjahr sein wird, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Umsetzung des neuen Systems ergriffen werden müssen. Zu diesen Maßnahmen gehören: i) die Schulung der Mitgliedsgruppen für den Umgang mit dem neuen Berichterstattungssystem und die Anpassung aller diesbezüglichen Informationen und Schulungsunterlagen, ii) die Vorbereitung und das Ausfüllen der ersten Reihe von thematischen Durchführungsberichten (die 2027 fällig wären), sowie iii) die Entwicklung des neuen IT-Tools und die Anpassung der bestehenden Tools.
29. Die Beratungen führten zu zwei Optionen betreffend die Berichtspflichten gemäß Artikel 22 und 35 für das Jahr 2026, die einer weiteren Prüfung bedürfen:
- Option 1: Im Jahr 2026 würde eine begrenzte Anzahl von Berichten angefordert werden, nämlich alle vom CAS angeforderten Berichte, alle vom Verwaltungsrat gemäß den Beschlüssen nach den Artikeln 24 und 26 der Verfassung der IAO angeforderten Berichte, alle vom CEACR angeforderten vorzeitigen Berichte (sogenannte „Fußnotenfälle“) und alle Erstberichte, die 2026 fällig wären. Darüber hinaus würden Berichte, die 2025 nicht behandelt wurden, sowie Stellungnahmen der Sozialpartner gemäß Artikel 23 Absatz 2 ebenfalls vom CEACR im Einklang mit den bestehenden Kriterien behandelt werden. Diese Option würde die Arbeitsbelastung aller an der Berichterstattung und Überwachung im Jahr 2026 Beteiligten verringern und zugleich sicherstellen, dass alle wesentlichen Berichte eingehen und geprüft werden. Ferner wird vorgeschlagen, dass regelmäßige Berichte zu einzelnen Übereinkommen, die 2025 angefordert wurden, aber nicht eingegangen sind, erst dann erneut angefordert werden, wenn der entsprechende thematische Durchführungsbericht fällig ist.
 - Option 2: Alle Berichte würden 2026 gemäß den derzeitigen Berichtspflichten angefordert, wohl wissend, dass ihre Bearbeitung, mit Ausnahme der in Option 1 genannten wesentlichen Berichte, wahrscheinlich auf ein späteres Jahr verschoben wird. Die übermittelten Informationen, die möglicherweise im Jahr 2026 nicht bearbeitet werden können, wären dennoch weiterhin nützlich, da sie zur Eintragung in den entsprechenden thematischen Durchführungsbericht verwendet würden, sodass dieser bereits vorausgefüllt wäre, wenn er in den folgenden Jahren fällig wird.

Zugang zu den im thematischen Durchführungsbericht enthaltenen Informationen

30. Im derzeitigen System beruht der Zugang zu den Berichten gemäß Artikel 22 auf folgenden Parametern:
- Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung der IAO lautet wie folgt: „Der Generaldirektor legt der nächstfolgenden Tagung der Konferenz einen zusammenfassenden Auszug aus den ihm von den Mitgliedern nach den Artikeln 19 und 22 übermittelten Auskünften und Berichten vor.“ Der Zugang zum Inhalt der Berichte wurde 1977 vom Verwaltungsrat erweitert, als er den Beschluss fasste, dass der Generaldirektor die Originaltexte aller eingegangenen Berichte über ratifizierte Übereinkommen (anstelle von Zusammenfassungen) zur Einsicht-

⁸ 2026 wäre ein gutes Jahr, um die Einführung eines neuen Berichterstattungssystems vorzubereiten, da der derzeitige Berichterstattungszyklus, der 2018 angenommen wurde, im Zeitraum 2019–25 vollständig umgesetzt wurde (wobei zu beachten ist, dass die Berichtspflichten 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie geändert wurden). Dies bedeutet, dass im Zeitraum 2019–25 alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, über alle ratifizierten Instrumente Bericht zu erstatten.

nahme auf der Konferenz zur Verfügung stellen sollte.⁹ Dieser Beschluss berücksichtigte das Interesse daran, den Delegierten einen breiteren Zugang zu den Berichten zu gewähren, wobei der ursprüngliche Zweck, dass die Informationen in erster Linie der Aufsichtsfunktion dienen sollten, beibehalten wurde.

- Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO lautet wie folgt: „Jedes Mitglied stellt den für die Zwecke von Artikel 3 als maßgebend anerkannten Verbänden eine Abschrift der dem Generaldirektor gemäß den Artikeln 19 und 22 übermittelten Auskünfte und Berichte zu.“ Dies ist eine wesentliche verfassungsgemäße Verpflichtung, die von den Aufsichtsorganen ordnungsgemäß überwacht wird.

31. Lediglich die Kommentare des CEACR, die sich im Wesentlichen auf die Nichteinhaltung von Verpflichtungen konzentrieren, sind öffentlich zugänglich. Folglich ist ein beträchtlicher Teil der umfassenden und detaillierten fachlichen Auskünfte, die die Regierungen in ihren Berichten über die zur Durchführung der Bestimmungen der ratifizierten Instrumente ergriffenen Maßnahmen übermitteln, für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Dies schränkt die Möglichkeit ein, dem seit Langem bestehenden Wunsch der IAO-Mitgliedsgruppen gerecht zu werden, Zugang zu hochwertigen und umfassenden Informationen über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu erhalten.
32. Daher wurde zunächst vorgeschlagen, die im thematischen Durchführungsbericht enthaltenen Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Dies hätte voraussichtlich folgende positive Auswirkungen:
 - Förderung des gegenseitigen Lernens zwischen den IAO-Mitgliedstaaten durch die vollumfängliche Nutzung der von den Regierungen erteilten Auskünfte über die zur Durchführung der ratifizierten Übereinkommen ergriffenen Maßnahmen, womit einem seit Langem bestehenden Wunsch der IAO-Mitgliedsgruppen Rechnung getragen werden würde.
 - Vermeidung zu langer Kommentare des CEACR, da dieser die im thematischen Durchführungsbericht enthaltenen Auskünfte der Regierungen nicht mehr im Detail wiederholen müsste.
 - Verbesserung der Qualität der Berichte, was zu einer wirksamen und konstruktiven Überwachung beitragen würde.
33. Im Rahmen der Beratungen wurden jedoch bestimmte Herausforderungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von thematischen Durchführungsberichten hervorgehoben, darunter: i) die Notwendigkeit, Fälle zu berücksichtigen, in denen Regierungen der Ansicht sind, dass es nicht angemessen wäre, bestimmte Informationen öffentlich zugänglich zu machen, ii) der zusätzliche Zeitaufwand, der auf nationaler Ebene gegebenenfalls erforderlich wäre, um die endgültige Genehmigung für einen thematischen Durchführungsbericht zu erhalten, der öffentlich zugänglich gemacht werden soll, iii) das Risiko, dass die fachliche Natur der Informationen, die der IAO zu übermitteln sind, beeinträchtigt wird, iv) die Möglichkeit, dass die bereitgestellten Informationen für unbeabsichtigte Zwecke verwendet werden, und v) die Annahme, dass die Durchführungsmaßnahmen ohne einen Kommentar des CEACR als konform mit den verfassungsgemäßen Verpflichtungen gelten würden.

⁹ GB.204/16/23, Abs. 14 b).

- 34.** In Anbetracht der obigen Überlegungen und auf der Grundlage der im Rahmen der dreigliedrigen Beratungen unterbreiteten Vorschläge werden dem Verwaltungsrat zwei Optionen zur weiteren Prüfung vorgelegt:
- Option 1: Die von den Regierungen im thematischen Durchführungsbericht erteilten Auskünfte würden nach Prüfung durch den CEACR über die neue Online-Anwendung öffentlich zugänglich gemacht. Die Regierungen hätten die Möglichkeit, bestimmte Informationen als „vertraulich“ zu kennzeichnen, wodurch diese nicht öffentlich zugänglich gemacht würden.¹⁰
 - Option 2: In einem ersten Schritt, vorbehaltlich einer späteren Evaluierung und Überprüfung durch den Verwaltungsrat, würden die von den Regierungen im thematischen Durchführungsbericht erteilten Auskünfte erst dann für andere Regierungen (über die neue Online-Anwendung) zugänglich gemacht werden, wenn die Prüfung durch den CEACR abgeschlossen ist.¹¹ Die Regierungen hätten die Möglichkeit, bestimmte Informationen als „vertraulich“ zu kennzeichnen, wodurch andere Regierungen keinen Zugriff darauf hätten.
- 35.** Bei beiden Optionen würde der vollständige Bericht gemäß Artikel 22 dem CEACR zur Überprüfung vorgelegt werden und die repräsentativen nationalen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer müssten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO darüber in Kenntnis gesetzt werden.

► IV. Schlussfolgerungen

- 36.** Nach jahrelangen Überlegungen und Gesprächen zu diesem Thema, einschließlich der Erprobung der Vorschläge im Rahmen eines Pilotprojekts, mehreren Erörterungen im Verwaltungsrat, informellen zwei- und dreigliedrigen Beratungen sowie Fachgesprächen mit Bediensteten auf nationaler Ebene, lässt sich klar sagen, dass die vorgeschlagene Modernisierung notwendig und angebracht ist. Angesichts der derzeitigen kritischen Lage ist es für die IAO unerlässlich, innovativ und anpassungsfähig zu sein, indem sie digitale Instrumente einführt, um in Zeiten finanzieller Engpässe Effizienzsteigerungen und Einsparungen zu erzielen. In diesem Kontext ist es wichtig, die Berichterstattung zu straffen und zugleich eine wirksame und konstruktive Aufsicht gemäß Artikel 22 sicherzustellen. Ebenso wichtig ist die Gewährleistung eines modernisierten Systems, das die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie das gegenseitige Lernen erleichtert. Dies ist eine einmalige Gelegenheit, um durch gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten und die Unterstützung durch das gesamte Amt dafür zu sorgen, dass die symbiotische Beziehung zwischen der normensetzenden Funktion der IAO und ihren Tätigkeiten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit bestmöglich genutzt wird, um positive Ergebnisse zu erzielen.

¹⁰ Durch die neue Anwendung wird dieser Prozess vereinfacht, indem es den Regierungen ermöglicht wird, bestimmte Auskünfte als „vertraulich“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus würde die Regierung am Ende des Online-Formulars und vor der Übermittlung des thematischen Durchführungsberichts aufgefordert werden, zuzustimmen, dass Informationen, die nicht als vertraulich gekennzeichnet sind, nach Prüfung durch den CEACR online veröffentlicht werden.

¹¹ Nach der Prüfung eines thematischen Durchführungsberichts auf einer CEACR-Tagung wären die im thematischen Durchführungsbericht enthaltenen Informationen für andere Regierungen (über die passwortgeschützte Anwendung) im schreibgeschützten Modus ersichtlich (mit Ausnahme der von der betroffenen Regierung als „vertraulich“ gekennzeichneten Auskünfte). Die derzeitigen Regeln für den Zugang zu den Berichten für die Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber würden beibehalten werden (d.h. beruhend auf der Verpflichtung nach Artikel 23 Absatz 2 und auf Antrag eines Delegierten auf der Konferenz).

► Beschlussentwurf

37. Der Verwaltungsrat hat:

- a) die Umsetzung und schrittweise Einführung des thematischen Berichterstattungssystems, wie in den Absätzen 5–23 der Vorlage GB.355/LILS/1 beschrieben, gebilligt;
- b) den in Anhang II der Vorlage GB.355/LILS/1 vorgestellten Prototyp des thematischen Durchführungsberichts gebilligt;
- c) beschlossen, dass die Finanzierung der entsprechenden IT-Kosten, die in Absatz 19 der Vorlage GB.355/LILS/1 aufgeführt sind und auf 700.000 US-Dollar geschätzt werden, so weit wie möglich im Rahmen von Teil I des Programms und Haushalts für 2026–27 oder, falls dies nicht möglich ist, durch die Inanspruchnahme des Ansatzes für unvorhergesehene Ausgaben in Teil II, erfolgen würde;
- d) hinsichtlich des Berichterstattungszyklus für die fünf Gruppen grundlegender Überkommen (Absatz 25 der Vorlage GB.355/LILS/1) beschlossen,
 - i) den derzeitigen Berichterstattungszyklus beizubehalten, wobei abwechselnd Teilberichte (alle drei Jahre) und vollständige Berichte (alle sechs Jahre) vorzusehen sind;
[ODER]
 - ii) einen einheitlichen Fünfjahreszyklus zu billigen, wobei sich alle Länder pro Jahr auf einen bestimmten Themenbereich konzentrieren würden;
- e) in Bezug auf die Gruppe „Arbeitsaufsicht und Arbeitsverwaltung“ beschlossen,
 - i) den derzeitigen Berichterstattungszyklus beizubehalten, wobei abwechselnd Teilberichte (alle drei Jahre) und vollständige Berichte (alle sechs Jahre) vorzusehen sind;
[ODER]
 - ii) einen einheitlichen Dreijahreszyklus [ODER] Vierjahreszyklus zu billigen;
- f) in Bezug auf die Übergangsmaßnahmen für 2026 beschlossen, Option 1 [ODER] Option 2 umzusetzen, wie in Absatz 29 der Vorlage GB.355/LILS/1 dargelegt;
- g) in Bezug auf den Zugang zu den im thematischen Durchführungsbericht enthaltenen Informationen (Absatz 34 der Vorlage GB.355/LILS/1) beschlossen, dass:
 - i) die von den Regierungen im thematischen Durchführungsbericht erteilten Auskünfte nach Prüfung durch den CEACR über die neue Online-Anwendung öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Regierungen hätten die Möglichkeit, bestimmte Informationen als „vertraulich“ zu kennzeichnen, wodurch diese nicht öffentlich zugänglich gemacht würden;
[ODER]
 - ii) in einem ersten Schritt, vorbehaltlich einer späteren Evaluierung und Überprüfung durch den Verwaltungsrat, die von den Regierungen im thematischen Durchführungsbericht erteilten Auskünfte erst dann für andere Regierungen (über die neue Online-Anwendung) zugänglich gemacht würden, wenn die Prüfung durch den CEACR abgeschlossen ist. Die Regierungen hätten die Möglichkeit, bestimmte Informationen als „vertraulich“ zu kennzeichnen, wodurch andere Regierungen keinen Zugriff darauf hätten.

► Anhang I

15 thematische Gruppen für Berichterstattungszwecke gemäß Artikel 22

Arbeits- schutz	Zwangs- arbeit	Kinder- arbeit ¹	Vereinigungs- freiheit, Kollektivver- handlungen, dreigliedrige Beratungen	Gleichstel- lung und Beseitigung von Gewalt und Belästi- gung	Arbeits- aufsicht und Arbeitsver- waltung	Beschäfti- gung und Sozial- politik ²	Arbeits- migranten	Soziale Sicherheit und Mutter- schutz ³	Fischer ⁴	Seeschiff- fahrt ⁵	Arbeits- zeit ⁶	Löhne	Indigene und in Stämmen lebende Völker ⁷	Bestimmte Kategorien von Erwerbstä- tigen ⁸
Ü.155/P.155	Ü.29/P.29	Ü.138	Ü.87	Ü.100	Ü.81/P.81	Ü.122	Ü.97	Ü.12	Ü.188	MLC, 2006	Ü. 1	Ü.26	Ü.169	Ü.27
Ü.187	Ü.105	Ü.182	Ü.98	Ü.111	Ü.129	Ü.88	Ü.143	Ü.19	Ü.125	Ü.185	Ü.14	Ü.95		Ü.110/P.110
Ü.161		Ü.6	Ü.144	Ü.156	Ü.150	Ü.140		Ü.71			Ü.30	Ü.99		Ü.137
Ü.120		Ü.77	Ü.11	Ü.190		Ü.142		Ü.102			Ü.47	Ü.131		Ü.149
Ü.167		Ü.78	Ü.84			Ü.159		Ü.118			Ü.89/P.89	Ü.173		Ü.152
Ü.176		Ü.79	Ü.135			Ü.160		Ü.121			Ü.106			Ü.172
Ü.184		Ü.90	Ü.141			Ü.181		Ü.128			Ü.132			Ü.177
Ü.13		Ü.124	Ü.151			Ü.82		Ü.130			Ü.153			Ü.189
Ü.115			Ü.154			Ü.94		Ü.157			Ü.171			
Ü.119						Ü.117		Ü.168			Ü.175			
Ü.127						Ü.158		Ü.183						
Ü.136														
Ü.139												Derzeitiger Zyklus (zur Information)		
Ü.148													3-Jahres-Zyklus	
Ü.162													6-Jahres-Zyklus	
Ü.170														
Ü.174														
Ü.192 (nach Inkrafttreten)														

¹ Übereinkommen Nr. 5, 10, 33, 59 und 123 sind als veraltet eingestuft. ² Übereinkommen Nr. 2 und 96 sind als veraltet eingestuft. ³ Übereinkommen Nr. 3, 17, 18, 24, 25, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 48 und 103 sind als veraltet eingestuft. ⁴ Übereinkommen Nr. 112, 113, 114 und 126 sind als veraltet eingestuft. ⁵ Übereinkommen Nr. 22, 23, 55, 56, 58, 68, 69, 92, 108, 133, 134, 146, 147, 164 und 166 sind als veraltet eingestuft. ⁶ Übereinkommen Nr. 20, 43, 49, 52 und 101 sind als veraltet eingestuft. ⁷ Übereinkommen Nr. 107 ist als veraltet eingestuft. ⁸ Übereinkommen Nr. 32 ist als veraltet eingestuft. Einige der als veraltet eingestuften Übereinkommen wurden für eine Aufhebung oder Zurückziehung vorgeschlagen (für weitere Einzelheiten siehe [NORMLEX](#)).

► Anhang II

Prototyp des thematischen Durchführungsberichts

[Name des Landes hier einfügen]

Thematischer Durchführungsbericht (TIR)

[Name der thematischen Gruppe hier einfügen]

Ratifizierte Übereinkommen/Protokolle: ¹

xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

► Über den thematischen Durchführungsbericht

Der thematische Durchführungsbericht ist ein Instrument, das entwickelt wurde, um Regierungen bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten gemäß [Artikel 22 der Verfassung der IAO](#) zu unterstützen. Er umfasst die von [NAME DES LANDES] betreffend [NAME DER THEMATISCHEN GRUPPE] ratifizierten Übereinkommen und Protokolle und enthält Folgendes:

- Auskunft der Regierung** betreffend die innerstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Artikel der betroffenen Instrumente.
- Stellungnahmen** des [Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen \(CEACR\)](#) zur Anwendung der betroffenen Instrumente nach LAND und
- Antworten** der Regierung auf die Stellungnahmen des CEACR.

Der thematische Durchführungsbericht beruht auf dem vollständigen Artikelbestand der betroffenen Instrumente sowie auf den vom Verwaltungsrat der IAO für jedes Instrument angenommenen [Berichtsformularen](#).

Abschnitt I ²

Einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken

Die Regierung wird ersucht, nachstehend eine Liste der Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften oder anderer Dokumente, wie beispielsweise innerstaatlicher Politiken, vorzulegen, mit denen die Bestimmungen der in diesem thematischen Durchführungsbericht behandelten Übereinkommen und Protokolle angewandt werden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

¹ Der thematische Durchführungsbericht wird auf der Grundlage der für ein bestimmtes Land ratifizierten Instrumente angepasst. Die Regierungen werden lediglich ersucht, Fragen zu ratifizierten Übereinkommen/Protokollen zu beantworten.

² Abschnitt I wird in allen thematischen Durchführungsberichten enthalten sein. Er dient der Auflistung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken.

Abschnitt II ³

Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO

Die Regierung wird ersucht, in dem nachstehenden Kasten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzugeben, denen gemäß [Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO](#) Kopien des thematischen Durchführungsberichts übermittelt worden sind. Falls den genannten Verbänden keine Kopie des thematischen Durchführungsberichts übermittelt wurde oder falls anderen Einrichtungen als diesen Verbänden eine Kopie übermittelt wurde, wird die Regierung ersucht, zu erläutern, aufgrund welcher besonderen Umstände so vorgegangen wurde.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

Die Regierung wird ersucht, im nachstehenden Kasten anzugeben, ob sie von den betroffenen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden Bemerkungen allgemeiner Art oder in Zusammenhang mit diesem thematischen Durchführungsbericht erhalten haben, die die Anwendung der Bestimmungen der betroffenen Übereinkommen und Protokolle in Gesetzgebung und Praxis zum Gegenstand haben. Kopien der eingegangenen Bemerkungen sind beizufügen. Die Regierung wird ersucht, im nachstehenden Kasten etwaige Erläuterungen zu diesen Bemerkungen vorzunehmen.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Abschnitt III ⁴

A. [Titel des Unterabschnitts]

A.1. [Text des Ersuchens um Informationen ⁵]

Artikel X, X, X und X des Übereinkommens [/Protokolls] XX.

Durchführungsmaßnahmen (Auskunft der Regierung)

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Stellungnahme des CEACR

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Antwort der Regierung auf die Stellungnahme des CEACR

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

³ Abschnitt II wird in allen thematischen Durchführungsberichten enthalten sein. Er umfasst Informationen über die Einhaltung von Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO.

⁴ Abschnitt III umfasst alle materiellen Bestimmungen der betroffenen Übereinkommen und Protokolle.

⁵ Zum Beispiel: [Informationen über den Geltungsbereich der Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Anwendungsbereich, Ausnahmen und Beratungen zu diesem Thema)] Artikel 1 und 2 des Übereinkommens Nr. 26; Artikel 1 des Übereinkommens Nr. 99; Artikel 1 des Übereinkommens Nr. 131.

A.2. [Text des Ersuchens um Informationen]

Artikel X des Übereinkommens [/Protokolls] XX und Artikel XX des Übereinkommens [/Protokolls] XXX.

Durchführungsmaßnahmen (Auskunft der Regierung)

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Stellungnahme des CEACR

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Antwort der Regierung auf die Stellungnahme des CEACR

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

B. [Titel des Unterabschnitts]**B.1. [Text des Ersuchens um Informationen]**

Artikel X, X und X des Übereinkommens [/Protokolls] XX.

Durchführungsmaßnahmen (Auskunft der Regierung)

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Stellungnahme des CEACR

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Antwort der Regierung auf die Stellungnahme des CEACR

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Abschnitt IV ⁶**Relevante Entscheidungen von Gerichten oder anderen Rechtsprechungsinstanzen**

Die Regierung wird ersucht, anzugeben, ob Gerichte oder andere Rechtsprechungsinstanzen Grundsatzentscheidungen zur Durchführung der in diesem thematischen Durchführungsbericht behandelten Instrumente erlassen haben. Es können Hyperlinks hinzugefügt oder Texte beigefügt werden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

⁶ Abschnitt IV wird in allen thematischen Durchführungsberichten enthalten sein. Er enthält Informationen zu relevanten Entscheidungen von Gerichten oder anderen Rechtsprechungsinstanzen sowie alle Informationen zur Anwendung in der Praxis, die an keiner anderen Stelle im thematischen Durchführungsbericht zu finden sind.

Anwendung in der Praxis

Die Regierung wird ersucht, Informationen darüber vorzulegen, wie die in diesem thematischen Durchführungsbericht behandelten Instrumente in der Praxis im Land angewandt werden.

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Abschnitt V ⁷

Ausstehende Stellungnahmen des CEACR

Stellungnahme des CEACR

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Antwort der Regierung auf die Stellungnahme des CEACR

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

Abschnitt VI ⁸

Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen anderer Aufsichtsorgane

- Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz)
- Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der dreigliedrigen Ausschüsse im Zusammenhang mit Artikel 24
- Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Untersuchungsausschusses (Klage gemäß Artikel 26 der Verfassung der IAO)

Für die Eingabe des Textes bitte hier anklicken oder antippen.

⁷ Abschnitt V erscheint nur, wenn Stellungnahmen ausstehend sind, die an keiner anderen Stelle im thematischen Durchführungsbericht berücksichtigt wurden. Insbesondere beim ersten thematischen Durchführungsbericht werden die Stellungnahmen des CEACR wahrscheinlich nicht direkt den einzelnen Abschnitten des thematischen Durchführungsberichts entsprechen. Ab dem zweiten thematischen Durchführungsbericht werden die Stellungnahmen jedoch in der Regel in die entsprechenden Abschnitte des thematischen Durchführungsberichts aufgenommen.

⁸ Abschnitt VI erscheint nur, wenn von der Regierung erwartet wird, dass sie Auskünfte über die Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Arbeit anderer Aufsichtsorgane erteilt.

► Anhang III

Schrittweise Einführung

► Tabelle 1. Schrittweise Einführung auf der Grundlage des derzeitigen Berichterstattungszyklus

(die farbigen Zellen veranschaulichen den Zeitpunkt der erstmaligen Anforderung eines bestimmten thematischen Durchführungsberichts für eine spezifische Ländergruppe, basierend auf der alphabetischen Reihenfolge in englischer Sprache)

Thematische Gruppe	Art	2027		2028		2029		2030		2031		2032		2033		2034	
Gleichstellung und Beseitigung von Gewalt und Belästigung	Grundlegend	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z
	Technisch	A-B		O-S		G-K		C-F		T-Z		L-N		A-B		O-S	
Kinderarbeit	Grundlegend	A-B	CF	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	TZ	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z
	Technisch	C-F		T-Z		L-N		A-B		O-S		G-K		C-F		T-Z	
Zwangsarbeit	Grundlegend	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z
Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen, dreigliedrige Beratungen	Grundlegend + ordnungspolitisch	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F
	Technisch	G-K		A-B		O-S		L-N		C-F		T-Z		G-K		A-B	
Arbeitsschutz	Grundlegend	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N
	Technisch	T-Z		L-N		C-F		O-S		G-K		A-B		T-Z		L-N	
Arbeitsaufsicht und Arbeitsverwaltung	Grundlegend	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	TZ	G-K	L-N
	Technisch	T-Z		L-N		C-F		O-S		G-K		A-B		T-Z		L-N	
Beschäftigung und Sozialpolitik	Grundlegend	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F	O-S	T-Z	G-K	L-N	A-B	C-F
	Technisch	L-N		C-F		T-Z		G-K		A-B		O-S		L-N		C-F	
Löhne	Technisch	L-N		C-F		T-Z		G-K		A-B		O-S		L-N		C-F	
Seeschifffahrt	Technisch	O-S		G-K		A-B		T-Z		L-N		C-F		O-S		G-K	
Soziale Sicherheit und Mutterschutz	Technisch			O-S		G-K		C-F		T-Z		L-N		A-B		O-S	
Indigene und in Stämmen lebende Völker	Technisch			C-F		T-Z		G-K		A-B		O-S		L-N		C-F	
Arbeitsmigranten	Technisch			A-B		O-S		L-N		C-F		T-Z		G-K		A-B	
Arbeitszeit	Technisch					L-N		A-B		O-S		G-K		C-F		T-Z	
Fischer	Technical					C-F		O-S		G-K		A-B		T-Z		L-N	
Bestimmte Kategorien von Erwerbstätigen	Technical					A-B		T-Z		L-N		C-F		O-S		G-K	

► **Tabelle 2.** **Schrittweise Einführung für thematische Gruppen, bei denen Änderungen des Berichterstattungszyklus in Betracht gezogen werden (Absatz 25)** (für die neun thematischen Gruppen, bei denen keine Änderung in Betracht gezogen wird, gelten die in Tabelle 1 oben gemachten Angaben)

Thematische Gruppe	Art			Zyklus- dauer (in Jahren)	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
	Grund- legend	Tech- nisch	Ord- nungs- politisch									
Gleichstellung und Beseitigung von Gewalt und Belästigung	✓	✓		5	-	-	-	A-Z	-	-	-	-
Kinderarbeit	✓	✓		5	-	-	A-Z	-	-	-	-	A-Z
Zwangsarbeit	✓			5	-	A-Z	-	-	-	-	A-Z	-
Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen, dreigliedrige Beratungen	✓	✓	✓	5	A-Z	-	-	-	-	A-Z	-	-
Arbeitsschutz	✓	✓		5	-	-	-	-	A-Z	-	-	-
Arbeitsaufsicht und Arbeitsverwaltung		✓	✓	3	O-Z	G-N	A-F	O-Z	G-N	A-F	O-Z	G-N
Arbeitsaufsicht und Arbeitsverwaltung		✓	✓	4	S-Z	E-L	A-D	M-R	S-Z	E-L	A-D	M-R